

Vereinsatzung

des Sportvereins Cronheim 1962 e. V.
Neufassung vom 15.01.2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Sportverein Cronheim 1962 e. V. mit dem Sitz in Cronheim, 91710 Gunzenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie Wettkämpfen.
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.
 - d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes- Sportverband.

§2

Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. aktiven und passiven Mitgliedern. Ferner aus aktiven Jugendlichen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr und aus Schülern unter 14 Jahren.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig nach der Ehrenordnung geehrt.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und dgl.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
 - a) der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Bereiche:
 - Geschäftsführung (kaufmännische Verwaltung und Sportbetrieb)
 - gesellschaftliche und kulturelle Belange (Vereinsleben)
 - Bau und Anlagenpflegedem Kassier, dem Schriftführer und dem Gesamtjugendleiter.
Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.
 - b) Den Vereinsausschuss bilden der Vorstand, die Spartenleiter (Fußball, Tischtennis, Damengymnastik), der Haus- und Platzwart, sowie vier Vertrauensleuten mit den Aufgabenbereichen - Baumaßnahmen
 - kulturelle und gesellige Veranstaltungen
 - Vereinsheim
 - Pressewesen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei gleichberechtigte Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen (gerichtlich u. außergerichtlich) durch je zwei Vorsitzende gemeinsam.
Die Vertretung im Innenverhältnis erfolgt nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
7. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
Der Vereinsausschuss kann:
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - b) jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
8. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5

Eintritt, Austritt, Ausschluß

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und aktive Jugendliche haben in allen Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige.
3. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmmehrheit erfolgen.
4. Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge können in jeder Mitgliederversammlung auf Antrag neu festgesetzt werden. Sie sollen jeweils dem Lebensstandard der Mitglieder und den Bedürfnissen des Vereins angepasst sein. Jährliche Spartenbeiträge werden durch den Vereinsausschuss festgesetzt, ebenso Pflichtarbeitsstunden oder deren Ersatzleistungen für aktive Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat die Satzungen und Ordnungen in ihrer Gesamtheit zu beachten und die Vereinsgrundsätze zu fördern.

§ 7

Versammlungen und Geschäftsjahr

1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. nicht belegt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Monat Januar stattfinden. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes diese beantragen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind mindestens 5 Tage vorher durch Veröffentlichung im Altmühl-Boten und durch Aushang im Vereinslokal bekanntzugeben.
 5. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Wahlberechtigten. 2/3 Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.
 6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
 - b) alle 2 Jahre die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden muss jeder Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Im Übrigen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
 7. In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres.
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Auflösung einer Vereinsabteilung
- Über die vorstehenden (a bis d) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

8. Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) zur Beschlussfassung über Ausgaben
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
- d) zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 8

Auflösung

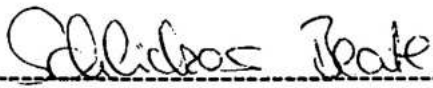
1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gunzenhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder für den Fall, dass dieselbe ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 9

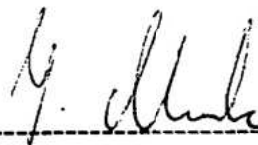
Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister und Vollzug gesetzlicher Bestimmungen in Kraft.
Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.

Cronheim, 15. Januar 2010



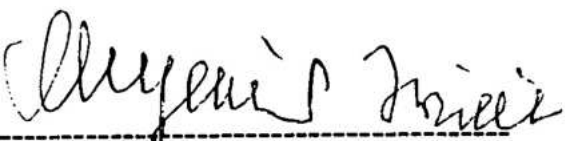
(Schlicker Beate, Vorsitzende)



(Merk Josef, Vorsitzender)



(Glas Michael, Vorsitzender)



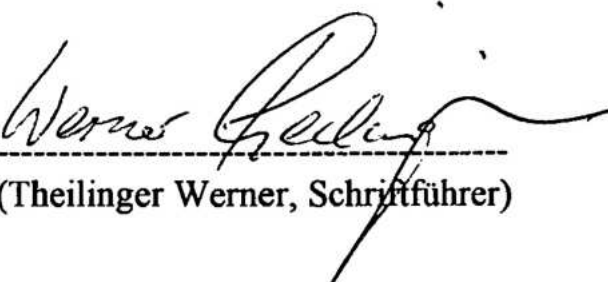
(Kohlbauer Willi, Ehrenvorsitzender)



(Christ Peter, Ehrenvorsitzender)



(Gloß Christian, Kassier)



(Theilinger Werner, Schriftführer)